

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.05.2024
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz
Jutta Sill

Mitglieder
Matthias Lück
Doreen Machemehl
Frank Scheibe
Dirk Schröder
Thesy Thesenvitz-Weiske

Protokollant
Birgit Riedel

Abwesend

<u>Mitglieder</u>	
Udo Seelenbinder	entschuldigt
Torsten Weipert	entschuldigt

Gäste:

Petra Harder	Geschäftsführerin Altenkirchener Wohnungsbau AG
Detlef Schulz	Vorsitzender Tourismusverein Nord-Rügen

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2024
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2023 004.07.246/24
 - 6.2 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2023 004.07.247/24
 - 6.3 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2023 004.07.248/24
 - 6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2023 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH 004.07.249/24
 - 6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 zu stimmen 004.07.250/24
 - 6.6 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen 004.07.245/24
 - 6.7 Grundsatzbeschluss über den Antrag des Amtes Nord-Rügen auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes für den neuen Schulstandort in Altenkirchen 004.07.240/24
 - 6.8 Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Altenkirchen, rückwirkend ab Januar 2023. 004.07.178/23

- | | | |
|------|---|---------------|
| 6.9 | Beschluss über die zusätzliche Absicherung unserer Feuerwehrleute im Alter (Feuerwehr-Rente) | 004.07.192/23 |
| 6.10 | Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF für die Freiwillige Feuerwehr Altenkirchen über die Zentralaussschreibung durch das Land M-V | 004.07.242/24 |
| 6.11 | Beratung und Beschlussfassung über eine "interkommunale Zusammenarbeit" der Kommunen der Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund sowie Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle | 004.07.243/24 |
| 6.12 | Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024 | 004.07.244/24 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|---------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2024 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Vergabeangelegenheiten | |
| 12.1 | Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Straße zwischen Gudderitz und Nonnevitz "Höhe Silo" in Betonbauweise | 004.07.251/24 |
| 12.2 | Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe von Bauleistungen zur Sicherung/ Abbruch der Klärgrube in Schwarbe. | 004.07.252/24 |
| 13 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 14 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18.30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig mit ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2024

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 20. März 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Frau Sill berichtet, dass die Wahlvorbereitungen gut laufen, das Wahlbüro in Altenkirchen ist komplett.

Die Gemeinde hat eine weitere Konsolidierungshilfe vom Land MV erhalten

Der Haushaltszustand sieht gut aus. Durch die vielen Sparmaßnahmen der vergangenen Jahre konnte die Gemeinde fast wieder die „schwarze Null“ erwirtschaften.

Die Pflanzungen am Teich in Schwarbe sind abgeschlossen; die Entwürfe für die Informationstafeln sind in der Erarbeitung. Nach Vorlage werden sie mit der Gemeindevertretung abgestimmt.

Die Forderung nach Aufstellung von Schildern „Vorsicht Straßenschäden“ wurde erfüllt. Es liegen der Bürgermeisterin Fotografien vor.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 01. November 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Ablehnung Grundsatzbeschluss zum Verkauf diverser Flurstücke, gelegen im Bereich des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet am Pieperschen Teich
- Übertragung des Flurstückes 247, Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 an das Amt Nord-Rügen zur Umsetzung der Machbarkeitsstudie Schulentwicklung auf der Halbinsel Wittow

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Carports mit Geräteraum, Baugenehmigung Az.: 01624/15, hier: Änderung Standort
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Anbau an vorhandenes Wohnhaus (Wohnungserweiterung im EG)

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17. April 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende

Im Rahmen der Befugnisse nach § 6 der Hauptsatzung wurden keine Entscheidungen getroffen.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1 hat auch festgestellt, dass Schilder mit dem Hinweis auf Straßenschäden in Gudderitz aufgestellt wurden. Er fragt, wann denn mit einer Reparatur zu rechnen sei.

Die Bürgermeisterin verweist auf die Tagesordnung. Ein entsprechender Vergabebeschluss soll heute beraten werden.

Bürger 1 verweist weiter auf die Schäden an der alten Straße in Gudderitz, die im Rahmen der Bauaktivitäten des ZWAR entstanden sind.

Diese Mängel wurden angezeigt beim ZWAR und werden abgestellt.

Frau Machemehl weist auf die Straßenschäden in der Schulstraße hin.

Die Bürgermeisterin informiert, dass hierüber schon gesprochen wurde, es gibt eine Reparatur.

Frau Harder fragt im Auftrag ihrer Einwohner, die mehrfach an sie als Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek herangetreten sind, wann mit einem behindertengerechten Ein- und Ausstieg am Umsteigeplatz der Buslinien in der Schulstraße zu rechnen sei?

Frau Sill und Herr Scheibe antworten, dass für einen Komplettumbau kein Geld zur Verfügung steht, dass bereits vor einiger Zeit der Ausstiegsbereich gepflastert und angehoben wurde und funktionieren müsste. Der Einstiegsbereich ist wahrscheinlich noch zu tief. Hier müsste geprüft werden, ob Geld für eine Erhöhung zur Verfügung steht.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2023 004.07.246/24

Frau Sill erteilt Frau Harder das Wort.

Sie berichtet, dass der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer bereits geprüft wurden, da im September der Jahresabschluss eingereicht sein muss. Es ist ein po-

sitives Ergebnis erwirtschaftet worden. Der Gewinn beträgt 250 T€, es wurden 1,279 Mio Euro getilgt, so dass die aktuelle Schuldenlast 2,103 Mio Euro beträgt.

2023 gab es eine Leerstandsquote von 3,93%.

Der Bilanzwert beträgt 9,18 Mio Euro; die Abschreibung betrug 757 T€; der Geldbestand beläuft sich auf 600 T€, so dass weitere Sondertilgungen möglich sein werden.

Ende 2024 wird der Schuldenstand 1,428 Mio Euro betragen mit Sondertilgungen.

Sie berichtet, dass die neue Kollegin Frau Böhm eine sehr gute Arbeit leistet, genau wie Frau Mundt und Frau Sieber. Frau Sieber wird zum 31.12.2024 nach 32 Jahren Arbeit in der Altenkirchener Wohnungsbau AG ausscheiden. Sie war von Anfang an dabei.

Frau Sill bedankt sich bei der gesamten Belegschaft für die jahrelange gute Arbeit, alle gemeinsam haben großen Anteil am Erfolg der AG.

Frau Sill verliest den Sachvortrag und den Beschlussvorschlag.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde Altenkirchen in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung der Bilanz für das Jahr 2023 ihre Zustimmung erteilen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den bereits geprüften und testierten Jahresabschlussberichtes 2023 der Altenkirchener Wohnungsbau AG nach der Bestätigung durch den Aufsichtsrat

mit einer Bilanzsumme von	9.179.616,01 €
und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe von	250.358,74 €
der mit dem Verlustvortrag aus 2022 in Höhe von	614.133,38 €

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2023 zu bestätigen und die Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2023

004.07.247/24

Frau Sill und Herr Scheibe zeigen Ihr Mitwirkungsverbot an. Frau Sill übergibt die Leitung an Herrn Lück.

Herr Lück verliest den Sachvortrag und die Beschlussvorlage.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Aufsichtsrat nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2023 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Sill, Herr Scheibe

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	4	0	0	2

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2023

004.07.248/24

Frau Sill übernimmt wieder Die Leitung der Sitzung. Frau Sill verliest den Sachvortrag und den Beschlussvorschlag. Im Sachvortrag wird eine Korrektur vorgenommen.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2023 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2023 für die Energie- und

004.07.249/24

Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

Frau Sill verliest den Sachvortrag und den Beschlussvorschlag. Im Beschlussvorschlag wird eine Korrektur vorgenommen. Es muss Jahresgewinn und nicht Verlust heißen.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat die Beschlussfassung zur Bilanz der EDW vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den bereits geprüften und testierten Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG

mit einer Bilanzsumme von	352.773,21 EUR
und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe	424,88 EUR
von	
der dem Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von	54.682,28 EUR

hinzuzurechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2023 zu bestätigen und Frau Harder zu beauftragen in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 zu stimmen

004.07.250/24

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Frau Sill verliest den Sachvortrag und den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG, der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder, für das Wirtschaftsjahr 2023 zuzustimmen und Frau Harder zu beauftragen in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen

004.07.245/24

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V 2019 S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M – V 2005 S. 146) in letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M - V 2021 S. 1162) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altenkirchen am 26.10.2022 eine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen.

Die vorliegende Änderungssatzung hat das Ziel, die in der ursprünglichen Satzung festgelegten Bestimmungen zu den Steuerpflichten zu konkretisieren und in einer rechtssicheren Form zu formulieren. Damit soll eine eindeutige und für alle Steuerpflichtigen nachvollziehbare Grundlage geschaffen werden, die keine Spielräume für Interpretationen offenlässt und gleichzeitig den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Grundsatzbeschluss über den Antrag des Amtes Nord-Rügen auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes für den neuen Schulstandort in Altenkirchen

004.07.240/24

Das Amt Nord-Rügen hat mit Schreiben vom 21.3.2023 an die Gemeinde Altenkirchen einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Schulzentrum in Altenkirchen gestellt (siehe auch Anlage).

In der Sitzung des Amtsausschusses am 4. Juli 2023 wurde aufgrund der erarbeiteten Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros AIB beschlossen, einen Schulstandort für die Region Wittow in Altenkirchen als Komplettneubau auf dem Gelände des Sportplatzes vorzuhalten und zu favorisieren.

Diese Variante beinhaltet den Neubau der Grundschule mit Hort, der regionalen Schule mit Mensa sowie einer Einfeldsporthalle. Außerdem wird berücksichtigt: die neue Schulhofgestaltung, der Neubau von Parkplätzen, die Anlage einer Buswendeschleife sowie von Sportanlagen.

Der neue Schulstandort ist überwiegend im Bereich des jetzigen Sportplatzes der Regionalen Schule Altenkirchen geplant. Der Sportplatz befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert nicht und kann auch nicht aus dieser Darstellung entwickelt werden.

Um Baurecht für den neuen Schulstandort zu erreichen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Kosten trägt das Amt Nord-Rügen..

Beschluss:

1. Die Gemeinde Altenkirchen befürwortet grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung im Bereich des jetzigen Sportplatzes und der Turnhalle in Altenkirchen zum Zwecke der Errichtung eines neuen Schulzentrums.
2. Die Kosten für die Planungen sind von der Antragstellerin zu übernehmen.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, Honorarangebote für die erforderlichen Planungen einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag gem. § 11 BauGB vorzubereiten, welcher die Kostenübernahme durch die Antragstellerin regelt.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Altenkirchen, rückwirkend ab Januar 2023.

004.07.178/23

Auf Grund der ständigen Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen sind die Mitglieder in der täglichen Arbeit als auch in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt. Als Würdigung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sollen alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen, die maßgeblich an den Einsätzen beteiligt sind, eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro erhalten.

Herr Schröder stellt nach einer kurzen Diskussionsrunde, ob die Gemeinde den Beschluss aufgrund der Haushaltslage fassen kann oder nicht, den Antrag den Beschluss so zu ändern, dass die Zahlung rückwirkend zum 1.1.2024 erfolgen soll.

Hierüber wird abgestimmt: Soll die Beschlussvorlage wie vorgeschlagen geändert werden.

Er wird einstimmig dafür gestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt die Zahlung einer monatlichen Aufwands-
pauschale in Höhe von 30,00 Euro für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Al-
tenkirchen, die an den Einsätzen maßgeblich beteiligt sind, welche nicht zugleich Funktions-
träger sind, rückwirkend ab Januar 2024.

Die Mittel wurden nicht im Haushaltsplan 2023/24 berücksichtigt. Außerdem ist die Gemein-
de in der vorläufigen Haushaltsführung und in der Haushaltssicherung. Bei den beantragten
Mitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen. Auch wenn die Gründe für die Ausgabe
durchaus nachvollziehbar sind, kann die Umsetzung derzeit aus den zuvor genannten Grün-
den nicht erfolgen. Deshalb empfiehlt das Amt Nord-Rügen den Beschluss vorerst zurückzu-
stellen. Mit Einreichung der Jahresabschlüsse 2018-22 bei der unteren Rechtsaufsichts-
behörde des Landkreises und der anschließenden Genehmigung des Haushaltes können die
notwendigen Mittel über Deckung aus bereits eingereichten Haushaltsmitteln zur Verfügung
gestellt werden. Derzeit sind die Jahresabschlüsse in Prüfung bzw. Bearbeitung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Beschluss über die zusätzliche Absicherung unserer Feuerwehrleute im Alter (Feuerwehr-Rente)

004.07.192/23

Der Träger der Feuerwehr – hier die Gemeinde Altenkirchen – zahlt auf ein individuelles
Rentenkonto ihrer mindestens 50. Jahre alten aktiven Feuerwehrangehörigen ein – zusätz-
lich zu den „normalen“ Rentenversicherungsbeiträgen. Dadurch ermöglichen sie ihnen einen
früheren Renteneintritt – mit weniger Abschlägen. Gleichzeitig ist dies ein hervorragender
Anreiz für langjähriges ehrenamtliches Engagement. Die Gemeinde Altenkirchen kauft für
ihre Feuerwehrangehörigen ab deren 50. Lebensjahr Rentenabschläge ganz oder teilweise
zurück, indem sie auf die individuellen Rentenkonto ihrer Feuerwehrangehörigen einzahlen.
In jedem Fall ist dies immer eine Einzelfallentscheidung und der Feuerwehrangehörige muss
hier mitwirken. Die Höhe der finanziellen Kosten ist nicht bekannt und richtet sich jeweils
nach dem Einzelfall.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die zusätzliche Absicherung
ihrer Feuerwehrleute im Alter – (Feuerwehr-Rente).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF für die Freiwillige Feuerwehr Altenkirchen über die

004.07.242/24

Zentralausschreibung durch das Land M-V

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Zentralausschreibung mehrerer Fahrzeuge geplant. Die zurzeit laufende Bedarfsabfrage ist unter anderem die auch für ein Mannschaftstransportfahrzeug MTF, welches in der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen dringend benötigt wird. Die Abnahmeverpflichtung soll für das Jahr 2025 erfolgen.

Da es sich um eine Beschaffung durch das Land M-V handelt, spart die Gemeinde Altenkirchen hier schon einmal erhebliche Kosten durch den Mengenrabatt. Bei einer eventuellen Förderung (SBZ), wäre der Anteil noch einmal geringer.

Herr Schröder erläutert den Sachverhalt: Ein neues MTF würde ca. 75 T€ kosten. Durch die Sammelausschreibung des Landes MV werden sich die Kosten für ein Fahrzeug aufgrund zu erzielender Rabatte auf 60 T€ belaufen. Bei einer möglichen Förderung von 50 % kämen Kosten in Höhe von 30T€ auf die Gemeinde 2025 zu.

Es ist dringend ein neues Fahrzeug erforderlich

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, der Abnahmeverpflichtung gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und damit dem Kauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges MTF zuzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Beratung und Beschlussfassung über eine "interkommunale Zusammenarbeit" der Kommunen der Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund sowie Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle

004.07.243/24

Für die Halbinseln Wittow und Jasmund wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) erarbeitet. Grundlage beider Konzepte war ein intensiver, partizipativer und dialogorientierter Prozess mit den Akteuren der Region, der Einwohnerschaft und regionalen Partnern. Im Rahmen der verschiedenen Partizipationsveranstaltungen mit der Öffentlichkeit und den Fachpartner wurde immer wieder die Notwendigkeit deutlich und **gewünscht, das Miteinander insgesamt und zwischen den Kommunen zu stärken.**

Das von der Firma BTE Tourismus- und Regionalberatung erstellte „Integrierte Regionale Entwicklungskonzept für die Halbinsel Wittow“ (2024) und das von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH erarbeitete „Integrierte Regionale Entwicklungskonzept (IREK) für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz“ (2020) sehen als **gutachterliche Empfehlung** dafür eine **interkommunale Kooperation** vor. Dies wird in beiden IREKs als wesentliches Leitprojekt benannt.

Die interkommunale Kooperation soll dabei einen Beitrag zur weiteren gemeinsamen Entwicklung sowie zur Zukunftssicherung leisten. Insgesamt geht es darum, Synergien zu nutzen, die Leistungsfähigkeit der gemeinsamen (touristischen) Arbeit zu optimieren und im Ergebnis die **Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger und die Aufenthaltsqua-**

lität für den Gast zu verbessern. Die Kommunen erhoffen sich dabei von der Zusammenarbeit positive Effekte für den Tourismus und die Lebensqualität insgesamt und im jeweils eigenen Gemeindegebiet. Sie dient dem Wohle der Einheimischen der Region.

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Großteil der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beider Halbinseln im Januar 2024, wurden bereits erste Überlegungen angestellt und vereinbart, dass eine interkommunale Kooperation unerlässlich ist.

Zur Institutionalisierung braucht es eine **gemeinsame Organisation** (aktuell favorisiert: GmbH) zur operativen Umsetzung. Angestrebt wird dabei eine gleichberechtigte Partnerschaft der Kommunen auf Augenhöhe. Wesentliches Beratungsgremium der Organisation ist eine interkommunale Projektgruppe, deren Management von einem Koordinator übernommen werden soll.

Entsprechend des IREKs Wittow und den Empfehlungen von BTE ist es zielführend, die **gemeinsame Koordinierungsstelle bereits kurzfristig** zu schaffen. Eine Anschubfinanzierung über Fördermittel aus dem Strukturentwicklungsfond und einen durch die Gemeinden gemeinsam getragenen Eigenanteil ist denkbar. Die Koordinierungsstelle kann so auch die Gründung einer gemeinsamen Organisation (bspw. GmbH) mit begleiten und vorbereiten. Bis zur Gründung des neuen Rechtsformträgers könnte die Stelle in der Vorbereitungsphase bei einer aktuell bereits bestehenden Organisation übergangsweise verortet werden. Denkbar sind hierbei bspw. die Tourismusgesellschaft Kap Arkona GmbH als etablierte Gesellschaft auf Ortsebene oder der Tourismusverein Nord-Rügen als bereits regional agierender Verein. Im Vertiefungsworkshop wurden die Varianten bereits andiskutiert und eher die GmbH favorisiert.

Mögliche Kosten / Finanzierung

Für die Kooperation an sich und die Projektgruppe fallen keine Kosten an, vielmehr ist ein Zeitinvestment der Beteiligten notwendig.

Für die gemeinsame Koordinierungsstelle fallen Personal- und Sachkosten an, idealerweise ergänzt um ein Budget für Projekt- und Marketingaktivitäten. Im Hinblick auf den identifizierten Arbeitsumfang und bei Kooperation der Halbinsel Jasmund und Wittow als gemeinsame Region sollte die Anstellung von 2 Personen angestrebt werden, um auch nach 1 bzw. 2 Jahren sichtbare Erfolge zu erzielen (denkbar 2 Personen mit unterschiedlichen Themensetzungen oder Leitung und Assistenz). Für eine Personalstelle sind nach groben Schätzungen jährliche Kosten in Höhe von mindestens ca. 55.000 EUR zu tragen (50.000 EUR Personalkosten, 5.000 EUR Sachkosten). Als ergänzendes Budget für Projekt- und Marketingkosten empfehlen sich 25.000 bis 50.000 EUR. Zur Anschubfinanzierung ist eine Förderung beabsichtigt, bspw. über den Strukturentwicklungsfond (bis zu 55% der Personalkosten förderfähig). Die anfallenden Kosten für den Eigenanteil sind anteilig von den Kommunen zu übernehmen. Für die Verteilung der Kosten auf die Kommunen sind unterschiedliche Modelle denkbar. Die Gutachterempfehlungen im IREK Wittow zielen auf eine paritätische Verteilung. In einer überschlägigen Betragung fallen so, bei einer Förderung in Höhe von 55%, folgende Kosten pro Gemeinde/Stadt an: ca. 3.300 EUR Personalkosten für eine Stelle, ca. 2.8000 EUR Projektkosten = 9.400 EUR bei zwei Personen und kleinem Projektbudget.

Zur Gründung einer GmbH benötigt es perspektivisch einmalig ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR sowie Gebühren für Notar, Eintrag Handelsregister, ggf. rechtliche Begleitung, das anteilig von den Kommunen zusätzlich zu tragen wäre.

Die Bürgermeisterin erläutert die große Chance, dass durch eine gemeinsame Zusammenarbeit Altenkirchen auch in die Lage versetzt werden könnte, Einnahmen in einer Tourismusregion zu akquirieren. Sie bedankt sich bei Herrn Schulz und dem Tourismusverein Nord-Rügen für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt eine interkommunale Kooperation mit den Kommunen der Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund. Wesentliche Zielstellungen dieser Kooperation sind eine gemeinsame Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte sowie eine stärkere Zusammenarbeit und Abstimmung der Kommunen untereinander.
Zur Steuerung der Kooperation, Priorisierung der gemeinsamen Aufgaben und Maßnahmen konstituiert sich eine **interkommunale Projektgruppe**. Sie begleitet die Umsetzung der gemeinsamen Maßnahmen. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Kommunen (Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) und idealerweise ergänzend aus Vertretern des Tourismusvereins Nord-Rügen e.V. und ausgewählten Netzwerkinstitutionen.
Für die operative Arbeit wird eine gemeinsame Koordinierungsstelle geschaffen. Grundlegende Aufgabe ist die Entwicklung, der Anschub und die Koordinierung von gemeindeübergreifenden oder regional wirkenden Projekten.
Zur weiteren Institutionalisierung der Zusammenarbeit wird die Gründung eines **gemeinsamen Rechtsformträgers** angestrebt.
Mittelfristiges Ziel ist die Gründung einer gemeinsamen Tourismusregion auf Basis des KurortG MV §4a.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierzu einzuleiten und Übergangsweise bis zum rechtlichen Eintritt in eine gemeinsame Organisation ggf. eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024

004.07.244/24

Mit Schreiben vom 04.04.2024 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2024.

Die Gemeinde Altenkirchen hat für Veranstaltungen ein Budget eingeplant. Davon sind 300,- € als Zuschuss für die Kirchengemeinde vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2024 in Höhe von 300,- €.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Schröder bedankt sich an dieser Stelle bei der Bürgermeisterin für Ihr 30-jähriges Schaffen und Wirken in der Gemeinde Altenkirchen mit einem Blumenstrauß der Gemeindevertretung.

An ausgewählten Beispielen erläutert er die guten Errungenschaften aus dieser Zeit wie die Anschaffung eines Feuerwehrautos, die Schaffung von 4 Einkaufsmärkten (Netto, Stolz, Outdoor-Ole und Edeka), den Bau und die Erneuerung von Straßen, den Bau des Kindergartens durch die Altenkirchener Wohnungsbau AG oder die Sicherung des Schulstandortes Altenkirchen. Er erwähnt auch die nicht so gelungenen Aktionen wie die Erschließung des Baugebietes „Am Piperschen Teich“, welche die Gemeinde finanziell bis heute stark belastet und immer noch nicht abgeschlossen ist.

Er lobt, dass die Gemeindevertretung in dieser Zeit immer konstruktiv gearbeitet, auch gestritten und gekämpft hat aber immer so, dass man sich jederzeit in die Augen schauen konnte.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die Worte und gibt das Lob an alle Gemeindevertreter zurück. Sie empfand die Zusammenarbeit in all den Jahren immer als sehr gut. Einige Kämpfe wurden verloren, aber es wurde auch viel gewonnen. Besonders stolz ist sie, dass die Wohnungen in der Gemeinde Altenkirchen kommunal gehalten werden und sogar neue gebaut werden konnten. Dabei gab es vor allem Auseinandersetzungen mit den Behörden zu bestehen, die doch eigentlich die Kommunen unterstützen müssten. Wenn es drauf ankam wurde nicht lange geredet, sondern alle haben mit angepackt.

Sie wünscht der neuen Gemeindevertretung mit einem dann neuen Bürgermeister viel Erfolg in der nächsten Legislaturperiode. Es ist weiterhin viel zu tun, wie z.B. der Bau und die Sicherung des Schulstandortes Wittow, der Erhalt der Märkte, der Ärzte und der Apotheke. Die Straßen sind schon wiedersanierungsbedürftig, aber ohne Anliegerbeiträge wird es zukünftig auch nicht einfacher werden, alles zu finanzieren.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 19:45 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Jutta Sill

Birgit Riedel